



Herr  
Thomas Furter  
Schirmgasse 2  
8636 Wald ZH

21. August 2019

## «Interpellation» zum 5G-Ausbau in Wald

Sehr geehrter Herr Furter

Am 16. Juli 2019 übergaben Sie zusammen mit Jérôme Meier dem Gemeindepräsidenten Ernst Kocher eine «Interpellation» zum 5G-Ausbau in Wald ZH, die von 497 Personen mitunterzeichnet worden ist. Hintergrund ist ein aktuelles Baugesuch der Swisscom AG und der Salt SA. Die beiden Telekommunikationsunternehmen planen, die bereits auf einem Hochspannungsmasten installierte Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8938, Winden, mit Antennen zu ergänzen, welche für die Anwendung der 5G-Mobilfunktechnologie bereit wäre.

Bei der Interpellation handelt es sich um ein parlamentarisches Instrument, das in Versammlungsge-  
meinden – wie die Gemeinde Wald ZH eine ist – nicht zur Anwendung gelangt. In einer Parlamentsge-  
meinde verpflichtet eine unterstützte Interpellation die Exekutive, über Angelegenheiten der Gemeinde  
von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben. Und so handhaben wir die Interpellation nun auch: Der  
Gemeinderat nimmt zu den verschiedenen Fragen in den folgenden Ausführungen Stellung.

### 5G-Mobilfunkantennen

#### ▪ Ist es geplant, 5G in Wald einzuführen? Ab wann? Wie wird informiert?

Ob bzw. wann die 5G-Mobilfunktechnologie in Wald eingeführt wird, ist dem Gemeinderat nicht abschliessend bekannt. Klar ist, dass die Swisscom AG und die Salt SA ein Baugesuch für die Erweiterung der auf einem Hochspannungsmast installierten Mobilfunkanlage, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8938, Winden, eingereicht haben. Der geplante Ausbau würde die 5G-Mobilfunktechnologie an diesem Standort ermöglichen. Der Entscheid und die Kommunikation, ob sie denn auch so genutzt werden wird, obliegt den vorgenannten Telekommunikationsunternehmen – darauf hat der Gemeinderat keinen Einfluss.

#### ▪ Wie viele Antennen müssen gebaut werden, um Wald flächendeckend mit 5G zu versorgen?

Diese Frage kann der Gemeinderat nicht beantworten. Er ist weder Besteller noch Ausführender bei der Installation eines 5G-Netzes in der Gemeinde. Diese Frage müsste den Telekommunikationsunternehmen in der Schweiz oder Mobilfunkfachleuten gestellt werden.

- **Wie viele Kleinzellen (<6Watt) wird es in Wald geben, um Funklöcher zu vermeiden? Wo könnten diese zum Einsatz kommen? Gibt es bereits Kleinzellen auf dem Gemeindegebiet?**

Auch diese Frage kann der Gemeinderat nicht beantworten. Sie ist an die Unternehmen zu richten, welche Telekommunikationsdienstleistungen in der Gemeinde anbieten.

- **Nach welchem Modell werden Antennenstandorte ausgewählt? Wie funktioniert das?**

In Wald kommt das in der Bau- und Zonenordnung (Art. 8) verankerte sogenannte «Kaskadenmodell» zur Anwendung. Das heisst, dass Mobilfunkanlagen nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig sind:

1. Priorität: Industrie- oder Gewerbebezonen
2. Priorität: Zone für öffentliche Bauten mit ES III
3. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung
4. Priorität: Kernzonen

Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig. Die Betreiber haben zudem den Nachweis zu erbringen, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen. Für die Landwirtschaftszone ist der Kanton zuständig.

- **Plant der Gemeinderat sensible Gemeindegebiete wie die Umgebung von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen zu definieren und vor Elektrosmog zu schützen?**

Ja, mit dem Kaskadenmodell ist diesem Anliegen – so weit als möglich und im Rahmen der vorgeannten Priorisierung – bereits Rechnung getragen.

- **Wenn ja, ist die Gemeinde bereit, Wünsche bezüglich des Standorts der neuen Antennen zu äussern, um alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um deren Installation in der Nähe der als empfindlich definierten Orte zu vermeiden?**

Das in Wald ZH zur Anwendung gelangende Kaskadenmodell ist das griffige und rechtlich zulässige Steuerungsinstrument zur Festlegung von Antennenstandorten. Findet dieses bei den Telekommunikationsunternehmen zu wenig Beachtung, wird das Baugesuch zurückgewiesen. Dies ist in anderen Fällen auch bereits konkret so erfolgt.

- **Was hat der Gemeinderat geplant, wenn gesundheitliche Probleme in der Bevölkerung auftreten und wenn sie mit 5G-Antennen verbunden werden (angesichts der Explosion der Gesundheitskosten)? Wer wäre dann verantwortlich?**

Das Bundesamt für Umwelt BAFU ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich. Das Bundesamt für Gesundheit BAG ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht. Folglich ist der Gemeinderat Wald ZH nicht der richtige Adressat für diese Frage – Mobilfunk in allen seinen Dimensionen und Auswirkungen ist Bundesangelegenheit.

**Glasfaser (Info: Glasfaser ist gesundheitlich unbedenklich und das schnellste Übertragungsmedium für elektronische Daten.)**

▪ **Wie ist der aktuelle Stand des Glasfasernetzes in der Gemeinde?**

Auch diese Frage kann der Gemeinderat nicht beantworten. Sie ist an die Unternehmen zu richten, welche entsprechende Dienstleistungen in der Gemeinde anbieten. Siehe auch Folgefrage.

▪ **Wie plant die Gemeinde, den Glasfaserausbau auszubauen bzw. ihn zu fördern? (Damit kein Bedarf für Glasfaser über die Luft entsteht.)**

Der Gemeinderat Wald ZH verfolgt keine Absichten, aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten das Glasfasernetz im Gemeindegebiet auszubauen. Dieses Feld wird Privaten überlassen.

**Öffentliche Gebäude und Plätze**

▪ **Wird eine Kabelverbindung (Kupfer, Glasfaser) grundsätzlich einer Funkverbindung vorgezogen, um Elektrosmog in öffentlichen Gebäuden zu vermeiden? (z.B. Netzwerkverkabelung anstatt WLAN in Schulen, Bibliotheken und Verwaltungsgebäuden; Kabel anstatt Bluetooth-Peripherie; Schnurgebundene Telefone an fixen Arbeitsplätzen; kabelgebundene Strom- und Wasserzähler)**

Ja. Grundsätzlich sind in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Wald ZH Kabelverbindungen verlegt. Ergänzend dazu kann es aber aus betrieblicher Optik vereinzelt Sinn machen, auf eine WLAN-Verbindung zurückgreifen zu können. Wo dies der Fall ist, existiert eine solche.

▪ **Wenn nein, wieso nicht? (Bei Kosteneinsparungen bitte Gesundheitskosten berücksichtigen)**

Siehe vorstehende Antwort.

▪ **Welche Massnahmen werden ergriffen, um elektrohypersensiblen Personen (laut BAFU 2004 ca. 5 %) den Besuch von öffentlichen Gebäuden (Gemeindehaus, Bibliothek, Schulen) und Plätzen (z. B. Bahnhofplatz, Schwertplatz) zu ermöglichen?**

Es werden keine Massnahmen ergriffen.

**Prävention**

▪ **Plant die Gemeinde, eine aktive Prävention durchzuführen, um eine übermässige und längere Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung zu vermeiden (Zeitschaltuhr für WLAN, Flugmodus bei Nacht, Verkabelung von Geräten zu Hause, Abschalten von WLAN an Schulen,...)?**

Nein, die Gemeinde plant keine aktive Prävention.

- **Hat der Gemeinderat schliesslich Werkzeuge um die zukünftige Einhaltung der auf Bundesebene definierten Emissionsgrenzwerte für elektromagnetische Strahlung, insbesondere in den als sensibel eingestuften Gebieten, zu überprüfen?**

Die Betreiber von Mobilfunkanlagen müssen die relevanten Sende-Daten in einem Standortdatenblatt angeben. Im Baubewilligungsverfahren überprüft das Kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL das Standortdatenblatt auf Einhaltung der Grenzwerte gemäss NISV. Nach Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Mobilfunk-Anlage lassen die Betreiber durch ein akkreditiertes Messbüro Abnahmemessungen an Orten mit empfindlicher Nutzung, an welchen die Belastung nahe am Grenzwert berechnet wurde, durchführen. Die Messberichte zu Abnahmemessungen werden durch das AWEL geprüft und beurteilt.

*Routineprüfung = Vergleich der Betriebsdaten mit den bewilligten Daten (QS-System):*

Die einzeln betriebenen Sendeeinstellungen jeder Mobilfunkanlage werden bei den Betreibern täglich mit den bewilligten Sendedaten verglichen. Falsch eingestellte Sendedaten sind innerhalb von 24 Stunden zu korrigieren. Allfällige Abweichungen von der Bewilligung werden in einer Fehlerliste erfasst, welche alle zwei Monate dem AWEL eingereicht wird. Beim BAKOM hat das AWEL einen Zugang zu den Betriebs- und Bewilligungsdaten aller Mobilfunksendeanlagen. Dadurch können diese jederzeit unangemeldet überprüft werden.

- **Befürwortet der Gemeinderat ein Verbot von WLAN an Kinderkrippen und in Kindergärten, um unsere kleinsten Gemeindebewohner zu schützen? Wenn nein, welche Legitimation gibt es hier für eine Verwendung von WLAN?**

Nein, ein Verbot wird nicht angestrebt. Da vermehrt digitale Lehrmittel zur Anwendung gelangen, kann WLAN in Kindergärten aus schulbetrieblicher Sicht durchaus angebracht sein.

- **Welche Macht kann sich der Gemeinderat herausnehmen, um eine MFA zu verhindern? Auch wenn das Baugesuch von den prüfenden Stellen bewilligt wird, die Bewohner von Wald aber kein 5G wollen? (z.B. kommunales Moratorium, Aufschub wegen Abklärungen und Situationsanalyse, Schutzinteressen der Bevölkerung, siehe Beispiel Steckborn / Niederhelfenschwil in der Beilage)**

Es wird Aufgabe des Gemeinderates sein, das Baugesuch zur Erweiterung der Mobilfunkantenne auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8938, Winden, zu beurteilen und einen Bauentscheid zu erlassen. Dabei hat die Behörde rechtsstaatlich zu handeln. Was heisst: Das geltende Recht ist anzuwenden – Stufe Bund: Strahlenwerte, Stufe Kanton: Standortbegründung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz, Stufe Gemeinde: Kaskadenmodell aus der Bau- und Zonenordnung.

Zudem ist eine gemeinsame Stellungnahme der Bundesämter für Umwelt sowie für Kommunikation vom 3. Mai 2019 relevant: Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig.

Die Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung/der Stimmberechtigten sehen wir im Rahmen einer Initiative auf eidgenössischer Ebene zur Änderung der Umweltschutzgesetzgebung.

- **Wie viele Einspracheunterschriften werden benötigt, damit der Gemeinderat sich hinter die Bevölkerung stellt? Was wird dafür noch benötigt?**

Siehe vorstehende Ausführungen, insbesondere zu einer Initiative auf eidgenössischer Ebene.

- **Wird sich der Gemeinderat beim Kanton dafür einsetzen, dass keine Bagatellbewilligungen über den Kanton abgewickelt werden, ohne dass ein kommunales Baugesuch ausgeschrieben wird?**

Dies ist nicht nötig. «Bagatellbewilligungen» gibt es im Kanton Zürich nicht. Das Baugesuch der Swisscom AG und der Salt SA ist ordnungsgemäss bei der Gemeinde eingereicht und publiziert worden. Da sich der Standort der Antennenerweiterung in der Landwirtschaftszone befindet, ist auch eine kantonale Bewilligung erforderlich, die wiederum Aufnahme im Bauentscheid der Gemeinde Wald ZH finden wird. Nach einer ersten Vorprüfung durch die kantonalen Stellen ist es jedoch sistiert und eine Aktenergänzung verlangt worden. Der Erlass des Bauentscheids des Gemeinderates Wald ZH wird sich also noch eine Zeit lang erstrecken.

- **Als Energiestadt Wald ZH (Gold) sollte sich die Gemeinde u.a. für effiziente Nutzung von Energie und den Klimaschutz einsetzen. Der Bau von 5G-Antennen – im Speziellen von diesem unverhältnismässig dimensionierten Antennenumbau – entspricht diesem Label nicht (Elektroschrott, Stromverbrauch). Wie nimmt der Gemeinderat dazu Stellung?**

Als Energiestadt bekennt sich die Gemeinde Wald zu einer umweltschonenden und nachhaltigen Energiepolitik. Die Gemeinde Wald nimmt beim Thema Energie eine Vorbildfunktion ein und orientiert sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. In Wald wird:

- Energie durch technische Sparmassnahmen effizienter eingesetzt und der Verbrauch gesenkt (auf die Hälfte bis 2050)
- die Energieerzeugung vermehrt mit erneuerbaren Energien betrieben (Verdoppelung bis 2020)
- das lokale Energiepotenzial ausgeschöpft und das regionale Potenzial vermehrt genutzt und dadurch die lokale Wertschöpfung gesteigert.

Den kausalen Zusammenhang zwischen den Zielen der Energiestadt Wald ZH und der 5G-Mobilfunktechnologie können wir nicht erkennen. Die vorstehenden Ziele können wir in Einklang mit der Bevölkerung beeinflussen – der Ausbau der 5G-Mobilfunktechnologie liegt in den Händen der Telekommunikationsunternehmen.

Bei ergänzenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Gemeinderat Wald ZH**



Ernst Kocher  
Gemeindepräsident



Martin Süss  
Gemeindeschreiber